



#### **Änderungs-/ Ergänzungsempfehlungen zur Vorlage Nr. 6-4005/19-III/1**

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 beschlossen, dem Kreistag folgende Änderungs-/Ergänzungsempfehlung zu geben:

Die Beschlussvorschläge sollten wie folgt geändert/ ergänzt werden:

1. ... erklärt, dass es notwendig ist, den menschlichen Einfluss auf die Klimaveränderungen zu reduzieren.
3. ... sowie zum Arten- und Naturschutz ...
- 8b) ... im Zuge der planmäßigen Flottenerneuerung, soweit möglich, auf umweltschonende Antriebe
- 8c) ... im kreiseigenen Wald sowie Ableitung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zur Ertüchtigung des Waldes hinsichtlich der zu erwartenden Umweltveränderungen, vor allem Hitze-, Trockenperioden sowie Starkwindereignissen
- 8d) Bei Pflanzung von Gehölzen bzw. Bäumen werden den herrschenden Umweltfaktoren angepasste und nur in begründeten Ausnahmefällen nicht einheimische Arten verwendet. Die Regelungen des Paragraphen 40 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung von Saat- und Pflanzgut sollen auch für den kreiseigenen Wald gelten.

Der Beschlussvorschlag sollte somit folgenden Wortlaut haben:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landkreis Teltow-Fläming erklärt, dass es notwendig ist, den menschlichen Einfluss auf die Klimaveränderungen zu reduzieren.  
  
Der Landkreis bringt damit zum Ausdruck, dass er mit den verfügbaren kommunalen Einflussmöglichkeiten die Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels des Pariser Klimaabkommens unterstützt.
3. Eine durch den Kreistag Teltow-Fläming zu beschließende Nachhaltigkeitsrichtlinie wird kurzfristig entwickelt und beschreibt konkrete zusätzliche Maßnahmen und Ziele zum beschlossenen Energiespar- und Klimaschutzprogramm des Landkreises vom 14.6.2018 (Vorlage Nr. 5-3480/18-III) sowie zum Arten- und Naturschutz.
- 8b) Umrüstung des Fuhrparks der Kreisverwaltung (Dienstfahrzeuge, Fahrzeuge der Straßenmeisterei) im Zuge der planmäßigen Flottenerneuerung, soweit möglich, auf umweltschonende Antriebe,

\* Nichtzutreffendes streichen

8c) Bestandsaufnahme und Forsteinrichtung im kreiseigenen Wald sowie Ableitung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zur Ertüchtigung des Waldes hinsichtlich der zu erwartenden Umweltveränderungen, vor allem Hitze-, Trockenperioden sowie Starkwindereignissen,

8d) Bei Pflanzung von Gehölzen bzw. Bäumen werden den herrschenden Umweltfaktoren angepasste und nur in begründeten Ausnahmefällen nicht einheimische Arten verwendet. Die Regelungen des Paragraphen 40 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung von Saat- und Pflanzgut sollen auch für den kreiseigenen Wald gelten.

Luckenwalde, den .....

Unterschrift Vorsitzende/r des Ausschusses